

# Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten

(Berufliche Schulen und Gymnasium)

Bild 1 und 2: Verwaltungsgebäude

Bild 3: Eingang Alte Mensa

Bild 4: Abendhimmel über Weingarten

# Leitfaden zum Referendariat (gymnasial)

*St.-Longinus-Str. 3,  
88250 Weingarten  
Tel: 0751/501-8490  
sekretariat@seminar-weingarten.de*

## Inhaltsverzeichnis

(1) Vorbemerkung.....	3
(2) Leitbild der Lehrerbildung am Seminar Weingarten: „Lehrerbildung als Ermutigung“ .....	4
(3) Kleines Begriffslexikon.....	5
(4) Ausbildung am Seminar (GymPO §12) .....	7
(5) Ausbildung an der Schule (GymPO §13) .....	10
(6) Gliederung des Vorbereitungsdienstes .....	12
(7) Betreuung der Referendare/ Referendarinnen durch Mentoren/ Mentorinnen an der Schule.	19
(8) Zusammenfassung: Aufgaben von Mentoren/ Mentorinnen .....	21
(9) Prüfungen und Prüfungszeitplan (für Zwei-Fach-Kombination) .....	22
(10) Erkrankung bei Prüfungen.....	23
(11) Umgang mit auftretenden Schwierigkeiten mit Referendaren/ Referendarinnen .....	24
(12) Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnittes .....	255
(13) Aspekte der Unterrichtsauswertung und -besprechung .....	266
(14) Merkmale guten Unterrichts: Tiefenstrukturen .....	277
(15) Erwartungen der Referendare/ Referendarinnen an die Mentoren/ Mentorinnen .....	288

## (1) Vorbemerkung

Dieser Leitfaden möchte den **Mentoren und Mentorinnen** eine praxisnahe Hilfestellung für ihre Arbeit liefern. Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung – kurz: **GymPO**) vom 3. November 2015 (aktualisierte Fassung vom 03.11.2020) bilden die Grundlage<sup>1</sup>.

Die nachuniversitäre zweite Phase der Bildung von Lehrkräften findet sowohl an der Schule als auch am Seminar statt. Beide Institutionen übernehmen wesentliche Anteile an der Ausbildung und Beurteilung und müssen daher in einer aufeinander abgestimmten Weise zum gemeinsamen Ausbildungsziel beitragen. Die Kooperation zwischen Schule und Seminar ist somit von großer Bedeutung und uns ein besonderes Anliegen.

Die **Mentoren und Mentorinnen** werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Seminar mit der Betreuung bzw. Ausbildung der Referendare/ Referendarinnen betraut. Damit werden sie zu wesentlichen Bezugspersonen für die angehenden Lehrer/ Lehrerinnen und zugleich Ansprechpartner/ -partnerinnen für das ausbildende Seminar.

Während am Seminar die pädagogische und didaktische Grundlagenarbeit im Vordergrund steht, erleben Referendare/ Referendarinnen an der Schule die entscheidende Umsetzung der Modelle im täglichen Unterrichtsalltag.

Auf der nächsten Seite finden Sie das Leitbild der Lehrerbildung am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasien). Mit diesem Programm einer „Ganzheitlichen Lehrerbildung“ wollen wir die Referendare/ Referendarinnen durch Professionalisierung und Persönlichkeitsbildung auf die Anforderungen des Lehrerberufs vorbereiten. Dieser Lernprozess wird wesentlich durch den an der Ausbildungsschule erlebten Umgang mit Schülern/ Schülerinnen und Kollegen/ Kolleginnen beeinflusst. Dabei spielt die Beziehung zwischen Mentor/ Mentorin und Referendar/ Referendarin eine zentrale Rolle.

Wir freuen uns, dass Sie bereit sind, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, und danken Ihnen sehr dafür.

Wir wünschen Ihnen für Ihre anspruchsvolle Tätigkeit viel Erfolg und stehen für weitere Anfragen und Hilfestellungen gern zur Verfügung.

Der Leiter der gymnasialen Abteilung

AXEL GOY

---

<sup>1</sup> Eine sehr ausführliche Handreichung des LLPA im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Ba-Wü „Hinweise Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium 2022“ finden Sie unter:  
[http://llpa-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+\\_Vorbereitungsdienste+ab+Januar\\_Februar+2016\\_+\\_+alle+Lehraemter](http://llpa-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+_Vorbereitungsdienste+ab+Januar_Februar+2016_+_+alle+Lehraemter)

## (2) Leitbild der Lehrerbildung am Seminar Weingarten: „Lehrerbildung als Ermutigung“

Unsere zentrale Aufgabe sehen wir in einer ganzheitlichen Lehrerbildung.

Unter Ganzheitlichkeit verstehen wir ein Bildungskonzept, das Professionalisierung und Persönlichkeitsbildung in den Blick nimmt. Voraussetzung für Lernen und Entwicklung ist für uns die Gestaltung gelingender pädagogischer Beziehungen als besonders wichtige Grundlage für Freude am und im Beruf.

- Wir ermutigen die angehenden Lehrer/ Lehrerinnen
  - zu verstehender Zuwendung und pädagogischer Führung,
  - zu Neugier und Experimentierfreude in allen Lehr-/ Lernprozessen,
  - zu vielfältiger, anspruchsvoller Unterrichtsgestaltung und hoher Leistungsbereitschaft,
  - zu Kooperation, Teamarbeit und gegenseitiger Unterstützung,
  - zu ehrlicher und konstruktiver Selbstreflexion, die eine professionelle Weiterentwicklung unterstützt.
  
- Wir ermutigen die angehenden Lehrer/ Lehrerinnen, uns daran zu messen, inwiefern wir
  - für sie glaubwürdig und überzeugend sind,
  - die für die Lehrerbildung relevanten Themen und Inhalte auf anspruchsvollem Niveau vermitteln,
  - sie beim Aufbau ihrer professionellen Fähigkeiten und Haltungen verständnisvoll beraten und unterstützen,
  - sie in ihrer Individualität wertschätzen und ihnen zugleich Anregungen zur weiteren Entwicklung ihrer Lehrerpersönlichkeit geben,
  - transparent und gerecht bewerten.

Unsere Ermutigungen schließen hohe Erwartungen und Ansprüche ein. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit allen an der Aus- und Weiterbildung Beteiligten.

Uns ist es ein Anliegen,

- die gesellschaftlichen Anforderungen an den Lehrerberuf und die Potenziale des Lehrers stets neu in Balance zu bringen,
- sich den künftigen Herausforderungen an das Bildungssystem aufgeschlossen und konstruktiv zu stellen,
- engagiert an der Entwicklung einer zukunftsweisenden Seminar- und Schulkultur mitzuwirken.

### (3) Kleines Begriffslexikon

**Ausbildungslehrer/ -lehrerin:**

Ausbildungslehrer/ -lehrerinnen koordinieren und betreuen die schulische Ausbildung der Studierenden während des Praxissemesters.

**Mentor/ Mentorin:**

Mentoren/ Mentorinnen werden vom Schulleiter/ der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Seminar bestellt. Sie koordinieren die Ausbildung der Referendare/ Referendarinnen an der Schule während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes in deren Fächern.

**Betreuende/ausbildende Fachlehrer/ Fachlehrerinnen:**

Betreuende Fachlehrer/ Fachlehrerinnen sind alle Lehrkräfte, die Referendare/ Referendarinnen für eine gewisse Zeitspanne in einem Fach betreuen. Sie lassen sie in geeigneten Klassen hospitieren und unterrichten (begleiteter Ausbildungsunterricht).

**Schulleiter/ Schulleiterin:**

Schulleiter/ Schulleiterinnen bestellen im Einvernehmen mit der Seminarleitung Mentoren/ Mentorinnen. Sie regeln und koordinieren die Ausbildung an der Schule.

**Seminarlehrkräfte:**

Die GymPO verwendet diesen Begriff für Fachleiter/ Fachleiterinnen bzw. Lehrbeauftragte der Referendare/ Referendarinnen am Seminar.

**Ausbildungsleiter/ Ausbildungsleiterin:**

Die GymPO verwendet diesen Begriff für Seminarleiter/ Schulleiterinnen, die für die gesamte Ausbildung verantwortlich sind.

**Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte:**

Der/ Die Regierungspräsident/in ist Dienstvorgesetzte/r, Seminarleiter/ Seminarleiterinnen sind Vorgesetzte der Studienreferendare/ Studienreferendarinnen. Die Seminarlehrkräfte, die Schulleiter/ Schulleiterinnen der Ausbildungsschulen, denen die Studienreferendare/ Studienreferendarinnen zugewiesen sind, die Mentoren/ Mentorinnen und die begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschulen sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung.

## Wichtige Abkürzungen

### **GymPO**

Gymnasiallehrerprüfungsordnung

(Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehrerprüfungsordnung - GymPO) vom 3. November 2015 (aktualisierte Fassung vom 10.10.2023)<sup>2</sup>

### **KM**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

### **LBV**

Landesamt für Besoldung und Versorgung

### **LLPA**

Landeslehrerprüfungsamt (zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen)

### **RPTü**

Regierungspräsidium Tübingen (personalführend zuständig für alle Fragen zum Referendariat)<sup>3</sup>

### **ZSL**

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Koordination der Lehreraus- und –fortbildung)

---

<sup>3</sup> <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-GymLehrPrOBW2016rahmen/part/X>

<sup>3</sup> Referat 73: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/referat-73/>

Ansprechpartner Vorbereitungsdienst Allgb. Gymnasium: (A-K) Frau Scherb 07071/757-2068 [simone.scherb@rpt.bwl.de](mailto:simone.scherb@rpt.bwl.de) (L-Z) Frau Keller 07071/757-2161 [ramona.keller@rpt.bwl.de](mailto:ramona.keller@rpt.bwl.de) (Sprechzeiten: Dienstag u. Donnerstag 09.00 -11.00 Uhr)

## (4) Ausbildung am Seminar (GymPO §12)

### (1) Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, einschließlich des Themenfeldes Inklusion,
2. in Didaktik der Ausbildungsfächer unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen sowie gegebenenfalls des bilingualen Unterrichts,
3. in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
4. die dem Ausbildungsziel nach § 1 dienen, insbesondere zu überfachlichen Kompetenzen sowie ethischen Fragen der Ausbildungsfächer und des Berufs.

GymPO § 1 (Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen):

- (1) Im Vorbereitungsdienst werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und -erziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Deutsch als Zweitsprache, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendersensibilität. Fragen der Berufs- und Fachethik werden in allen Ausbildungsfächern thematisiert.
- (2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule wird in der Ausbildung kontinuierlich reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar) geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare während der Ausbildung an der Schule. Schulentwicklungsprozesse sind Gegenstand der Ausbildung.

Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.

Aktueller Stand 17.12.2020: [VD 2021 Ausbildungsstandards Gymnasium.pdf](#)<sup>4</sup>

- (2) Die für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zuständigen Seminarlehrkräfte besuchen sie im Unterricht, beraten sie und geben ihnen Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Sie erhalten von ihren Seminarlehrkräften im ersten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach jeweils in der Regel zwei und im zweiten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach mindestens einen Unterrichtsbesuch. Einer der Unterrichtsbesuche im ersten Ausbildungsabschnitt findet in der Oberstufe statt. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare fertigen vor den Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsentwürfe an.

<sup>4</sup> <http://llpa-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsordnungen-Ausbildungsstandards/Ausbildungsstandards>

- (3) *Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst; eine Kopie davon wird der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar ausgehändigt.*
- (4) *Im Vorbereitungsdienst findet mindestens ein verbindliches Ausbildungsgespräch statt, das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit der Mentorin und dem Mentor oder anderen Seminarlehrkräften gemeinsam in der Regel gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar führt. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 21 (Beurteilung der Unterrichtspraxis). Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 6 genannten Prüfungsteile (Schulrecht, Dokumentation, Kolloquium PädPsy, Unterrichtspraxis, Kolloquien Fachdidaktik) kann auf Wunsch der Studienreferendarin oder des Studienreferendars ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der Studienreferendarin oder des Studienreferendars mit mindestens einer der in Satz 1 genannten Personen geführt werden.*

Zu den **Ausbildungsgesprächen** (Gym PO II, §12 (4)) hier noch ein paar erläuternde Anmerkungen.

- (1) Protokollierung: In den Hinweisen zum Vorbereitungsdienst steht, dass eine Protokollierung nicht vorgesehen ist. **Insofern müssen der Seminarleitung auch kein Protokoll des ABG zugesendet werden!** Wohl aber muss ein ABG verpflichtend geführt werden (vgl. (2)).
- (2) Beteiligte Personen und Termin: Im Vorbereitungsdienst findet mindestens ein verbindliches Ausbildungsgespräch gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes (Juni/Juli) statt, das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit der Mentorin oder dem Mentor und anderen Seminarlehrkräften gemeinsam mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar in einem geschützten Raum (entweder an der Schule oder am Seminar) führt. „Wenn möglich“ sollte es nach Abschluss der beratenden Besuche des ersten Ausbildungsabschnittes stattfinden. Da das im Normalfall immer „möglich“ sein müsste, ist das juristisch als Regel aufzufassen. In das Ausbildungsgespräch sollen **dezidiert die Rückmeldungen aller Beteiligten** auf breiter Beobachtungsgrundlage einfließen: die der zweiten/ dritten Ausbilderin bzw. des zweiten/dritten Ausbilders, die durch die Mentorin/ den Mentor gesammelten Rückmeldungen der Schule.
- (3) Inhalt: In den Hinweisen steht: „Ausbildungsgespräche orientieren sich an den Stärken der Studienreferendarin oder des Studienreferendars und machen ihr bzw. ihm diese in einem Abgleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung bewusst. Noch vorhandene Defizite werden eindeutig benannt, Lösungsstrategien werden gemeinsam entwickelt. [...] Erreichtes wird hervorgehoben und anzustrebende Schwerpunkte für die weitere Professionalisierung werden vereinbart. Die Eigenverantwortung der Referendarin oder des Referendars für die eigene Ausbildung wird deutlich. [...] Ausbildungsgespräche sind keine Bewertungsgespräche.“
- Es ist also zwei Ansätzen zu huldigen, die man auch als unvereinbar ansehen kann: Einerseits soll nicht ge- und bewertet werden, andererseits sollen Defizite klar benannt werden. Die Lösung kann in der Benennung von konkreten, an den Tiefenstrukturen orientierten **„Entwicklungen und Entwicklungsfeldern“** liegen; zwar kann man auch in jene eine Bewertung hineininterpretieren („wenn man sich noch entwickeln kann, ist man noch nicht sehr gut“), doch das ist nicht der Fokus und das kann dann im ABG auch so artikuliert werden. Die dezidierte, mit allen Beteiligten abgestimmte Benennung von Entwicklungen/ Entwicklungsfeldern ist auch vor dem Hintergrund

juristischer Auseinandersetzungen wichtig. Zur Erläuterung: In der Vergangenheit wurden bei Widerspruchsverfahren von Seite der Referendare/ Referendarinnen immer wieder ABG-Protokolle angeführt, deren Rückmeldungen so sehr auf die oben angeführten Stärken und auf das Erreichte fokussiert waren, dass sie im Widerspruch zur dann verabreichten „roten Karte“ standen. Das bedeutet: Wenn schon ein Protokoll erstellt wird (was – siehe (1) – nicht zwingend erforderlich ist), sollte es zum einen von Stärken und Erreichtem ausgehen und dies berücksichtigen, zum anderen aber auch dezidiert die **an den Tiefenstrukturen orientierten Entwicklungen und Entwicklungsfelder** anführen.

- (4) Resümierende Protokolle der UBs: Eine viel größere formale Bedeutung kommt auf Basis des Geschriebenen den **resümierenden Protokollen** zu, die Sie im Anschluss an den UB erstellen und den Referendaren/ Referendarinnen zukommen lassen (Gym PO II, §12 (3): „Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen“): Diese sollten unbedingt Entwicklungen und weitere Entwicklungsmöglichkeiten, vor allem in Bezug auf die Tiefenstrukturen, benennen. Diese verpflichtend zu erstellenden Protokolle werden bei Verlängerungen bzw. Widerspruchsverfahren herangezogen. Der Gesetzgeber differenziert hier also bewusst: einerseits die Ergebnisprotokolle, die verpflichtend zu erstellen sind, andererseits das ABG, das zwar verpflichtend zu führen ist, zu dem aber kein Protokoll verfasst werden muss. Wichtig ist: Im Falle, dass eine „rote Karte“ ausgesprochen werden soll, muss die (nicht hinreichend vorhandene positive) Entwicklung der Referendare/ Referendarinnen inklusive einer negativen Prognose dokumentiert sein.

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten:

- Auf einer formal-juristischen Ebene haben die ABGs eine geringe Bedeutung und vor allem eine geringere Bedeutung als z.B. die resümierenden Protokolle der UBs sowie – bei Verlängerungen – die Zusammenfassungen der UBs von Seminar- und von Schulseite, die ans LLPA gesandt werden müssen.
- Auf einer nicht-juristischen, zwischenmenschlichen und die Entwicklung der Referendare/ Referendarinnen begleitenden Ebene sind die ABGs nach wie vor von großer Bedeutung; nicht zuletzt verbindet das ABG alle an der Ausbildung der betreffenden Referendare/ Referendarinnen Beteiligten miteinander, vor allem auch das Seminar mit den Mentoren/ Mentorinnen und damit den Schulen. Nicht im Widerspruch zur Grundtendenz der ABGs, an Stärken und Vorhandenes anzuknüpfen, sollten jedoch auch im ABG Entwicklungen und Entwicklungsfelder klar benannt und aufgezeigt werden. Im Übrigen wird dies auch von den Referendaren/ Referendarinnen in der Regel sehr geschätzt.

## (5) Ausbildung an der Schule (GymPO §13)

- (1) *Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. In Teilen kann die Ausbildung, soweit möglich, auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.*
- (2) *Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder einen Mentor. Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weist die Studienreferendarin oder den Studienreferendar begleitenden Lehrkräften auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums und gegebenenfalls der Gemeinschaftsschule für die Ausbildungsfächer zu. Insbesondere Schulleitung und Mentorin oder Mentor sind Ansprechpersonen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars. Sie beraten und besuchen sie oder ihn im Unterricht, was jederzeit möglich ist. Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen sie oder ihn in ihrem Unterricht hospitieren. Die Mentorin oder der Mentor steht in Kontakt mit den Seminarlehrkräften. Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.*
- (3) *Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder die Studienreferendare wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie nehmen an sonstigen Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernen Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien einschließlich der Elternarbeit kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.*
- (4) *Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel neun bis elf, Wochenstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung in der Regel acht, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.*
- (5) *Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.*

- (6) *Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23 (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend). Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.*
- (7) *Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Abs. 2 (Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ausbildungsfächer sowie die Einzelnoten nach und die Gesamtbewertung) wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.*
- (8) *Besitzt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule besonderer Art nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, so tritt an seine Stelle die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gymnasien.*

### **Schaubild der Zuständigkeiten des Mentors/ der Mentorin innerhalb des Referendariats**

Der Ausbilder/Die Ausbilderin unterhält Kontakt zum Mentor/ zur Mentorin, die von der Schulleitung der eigenen Schule bestellt wird.

Der Mentor/ Die Mentorin gibt der Schulleitung Rückmeldungen.

Die Schulleitung regelt und koordiniert im Einvernehmen mit der Seminarleitung die Ausbildung des Referendars/ der Referendarin. Dazu gehören

- Unterrichtsbesuche
- Schulkunde
- Rückmeldungen zum Leistungsstand
- Schulleiterbericht mit Note (drei Monate vor Ende)

Der Mentor/ Die Mentorin

- besucht den Unterricht des Referendars/ der Referendarin,
- betreut sie
- berät sie

Der Mentor/ Die Mentorin

- weist Fachlehrer/ Fachlehrerinnen zu
- gibt Rückmeldungen
- steht im ständigen Austausch mit ihnen.

Der Referendar/ Die Referendarin steht im ständigen Austausch mit den Fachlehrkräften, diese unterstützen die Referendare/ die Referendarinnen in ihrer Ausbildung.

## (6) Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils im Januar mit einer 3-wöchigen Einführung am Seminar. In dieser **ersten Kompaktphase** sollen gleiche Voraussetzungen in Pädagogik/Päd. Psychologie und den Fachdidaktiken geschaffen werden, bevor die Referendare/ Referendarinnen an die Schulen kommen.

### **GymPO (§ 11):**

- (1) *Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Er beginnt mit einer Einführung, die auf den Inhalten und Kompetenzen des Studiums aufbaut. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.*
- (2) *Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der Schule. Er umfasst die Ausbildung an Seminar und Schule, denen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zugewiesen sind.*
- (3) *Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.*

### **GymPO (§ 9):**

*Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule sowie an der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. **Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.***

## Das Referendariat im Überblick

### Schulpraxissemester

Dauer von September bis Dezember

#### Schule:

Anwesenheit pro Woche: 8 bis 10 Stunden

hierzu gehören:

- Hospitationen
- begleiteter Unterricht (insgesamt mindestens 30 Stunden)

#### Seminar:

Fachdidaktiken (16 Stunden pro Fach)

Pädagogik und Pädagogische Psychologie (32 Stunden)

#### Schule und Seminar:

- Bestehensbescheinigung
- resümierendes Gespräch

#### Prüfungen:

keine

### Referendariat

#### Januar bis November:

Fachdidaktiken:	102 Stunden pro Fach
Pädagogik und Pädagogische Psychologie:	102 Stunden

#### Januar: Kompaktphase 1

- Fachdidaktiken
- Pädagogik und Pädagogische Psychologie
- freiwillige modulare Angebote

#### Februar bis Juli:

- Erwartung pro Woche 8 – 10 Stunden Unterricht (Hospitation oder begleiteter Lehrauftrag)
- begleiteter Unterricht: mehr als 60 Stunden
  
- Medienbildung (20 Stunden)
- Schulrecht (40 Stunden)

- mindestens zwei Unterrichtsbesuche pro Fach
- Erstes Ausbildungsgespräch

**Juli:                   Kompaktphase 2**

- Fachdidaktiken
- Pädagogik und Pädagogische Psychologie
- freiwillige modulare Angebote

**September bis Juli**

- pro Woche elf bis 13 Stunden begleiteter und selbständiger Unterricht (mindestens zehn Stunden davon in kontinuierlichem Lehrauftrag)
- mindestens ein Besuch der Schulleiterin/des Schulleiters pro Fach

**September bis Januar**

- ein Unterrichtsbesuch pro Fach vor den Lehrproben (unterrichtspraktische Prüfungen)
- am Ende zweites Ausbildungsgespräch

**Februar bis Juli:**

- drittes Ausbildungsgespräch (optional)

**Prüfungsleistungen:**

nach den Sommerferien:

- mündliche Prüfung in Schulrecht

ab Mitte November:

- vier Unterrichtspraktische Prüfungen
  - o jeweils eine in der Oberstufe
  - o von den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen findet eine in der Unter-, die andere in der Mittelstufe statt

danach:

mündliche Prüfungen:

- Pädagogik und Pädagogischer Psychologie
- in den Fachdidaktiken

**Im ersten Ausbildungsabschnitt** müssen mindestens 60 Stunden von den Referendaren/ Referendarinnen selbst gehalten und dabei alle Fächer möglichst zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- Das bedeutet bei **zwei Hauptfächern**: In jedem Fach sind 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.
- Das bedeutet bei einem **Hauptfach und einem Beifach**: Im Hauptfach sind 30 bis 35 Unterrichtsstunden zu unterrichten, verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Im Beifach müssen 25 bis 30 Unterrichtsstunden gehalten werden, verteilt auf zwei Unterrichtsstufen, bzw. nur in der Mittelstufe bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.
- Das bedeutet bei einer **freiwilligen Dreifächerkombination** (zwei Pflichtfächer, ein freiwilliges Fach durch Erweiterungsprüfung): In jedem Pflichtfach sind 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.  
Im freiwilligen dritten Fach sind zusätzlich insgesamt 25 Unterrichtsstunden, verteilt auf die Unterrichtsstufen, in denen das Fach unterrichtet wird, gefordert. Ein kleiner Anteil davon kann in den Anfang des zweiten Ausbildungsabschnitts gelegt werden.  
In allen drei Fächern zusammen sind also 85 (60 + 25) Unterrichtsstunden angeleitet zu halten.  
Bei einer derartigen Dreifächerkombination legen die Referendare/ Referendarinnen gegenüber der Seminarleitung bis zum 01.04. schriftlich fest, welche zwei Fächer Pflichtfächer sein sollen und welches das freiwillige 3. Fach.

Die einzelnen Lehraufträge pro Klasse sollten bei einem mehrstündigen Fach etwa 9-12 Stunden (entspricht etwa 3 Wochen) umfassen, bei einem zweistündigen Fach etwa 6-8 Stunden. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass der Referendar auf allen Stufen selbst unterrichtet, auf der die Fakultas erworben werden soll. Zu beachten ist, dass insbesondere auf die Einhaltung der geforderten Verteilungen der gehaltenen Unterrichtsstunden bezüglich der Oberstufe besonderen Wert gelegt wird.

Zuordnung Klassen zu Stufen

G8 (achtjähriges Gymnasium)

Oberstufe: Klassen 10, 11 und 12

Mittelstufe: Klassen 7, 8 und 9

Unterstufe: Klassen 5 und 6

G9 (neunjähriges Gymnasium)

Oberstufe: Klassen 11, 12 und 13

Mittelstufe: Klassen 8, 9 und 10

Unterstufe: Klassen 5, 6 und 7

Die Klasse 7 in G 8 kann wahlweise zur Mittelstufe oder zur Unterstufe gerechnet werden (weil den Referendaren die Klasse 5 als Eingangsklasse meist nicht anvertraut wird).

Das **wöchentliche Pensum** von Hospitation und begleitetem Ausbildungsunterricht sollte bei **8-10 Stunden** liegen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich am Schuljahresende die Termine, an denen Referendare/ Referendarinnen keine Unterrichtsstunden übernehmen können (Feiertage, Ausflüge, Studienfahrten, Projekttag, etc.) häufen. Dies gilt es unbedingt bei der Planung zu berücksichtigen.

Referendare/ Referendarinnen können einen Teil Ihrer Übungslehraufträge zum gleichen Thema auch in **Parallelklassen** durchführen. Dieser Parallelunterricht ist auf maximal 5 Stunden je Fach beschränkt. Auf Antrag bei der Seminarleitung können Referendare /Referendarinnen eine Klasse in ein **Schullandheim** oder auf einer mehrtägigen **Studienfahrt** begleiten. Obwohl sie während dieser Veranstaltungen 24 Stunden im Dienst sind, darf aber nur **eine Stunde pro Tag** auf das Soll der Übungslehraufträge angerechnet werden und insgesamt nur **5 Stunden maximal** während der gesamten Ausbildung.

Hospitation an einer **Gemeinschaftsschule (GMS)**: Referendare/ Referendarinnen haben auch die Möglichkeit – nur im ersten Ausbildungsabschnitt – eine Woche lang an einer Gemeinschaftsschule als Lernbegleiter/ Lernbegleiterin zu hospitieren. Für diese Hospitation an der GMS werden insgesamt maximal **drei Unterrichtsstunden** als „angeleitet unterrichtet“ angerechnet, verteilt auf die Pflichtfächer.

Mit ihrem Einverständnis können Referendare/ Referendarinnen zu einzelnen **Vertretungsstunden** ohne Fachlehrkräfte eingesetzt werden. Geht es nach den ersten Monaten einmal um die Vertretung einer erkrankten Lehrkraft über mehr als einzelne Stunden hinweg, bespricht die Schulleitung das Anliegen mit dem Seminarleiter. Selbstverständlich kann Vertretungsunterricht in die Bilanz der zu erbringenden Stunden für Übungslehraufträge aufgenommen werden.

Die Referendare/ Die Referendarinnen führen ihre **Stundenbilanz** für jedes Fach getrennt in einem Formular (Hospitationsnachweis) und legen es Ihren Mentoren/ Mentorinnen bzw. der Schulleitung vor. Am Ende gewisser Zeitabschnitte wird das Formular dem/ der jeweiligen Ausbilder/ Ausbilderin am Seminar gezeigt und besprochen. In den Hinweisen zum Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium heißt es dazu (S. 16): „*In Abstimmung mit der Schulleitung führen Sie [die Referendare/ Referendarinnen] Ihre Stundenbilanz. [...] Die Schulleitung stellt sicher, dass Sie die erforderliche Stundenzahl unterrichtet haben. Auch Ihre Ausbilderin oder Ihr Ausbilder hält diesbezüglich engen Kontakt mit Ihnen, damit Sie bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts die minimale Stundenzahl unterrichtet haben.*“

#### Wichtige Information:

Die Kontrolle der gehaltenen und hospitierten Stunden liegt also in der Verantwortung der Schule, die Ausbilder/ Ausbilderinnen am Seminar stehen bzgl. der Übernahme von Lehraufträgen beratend zur Seite, damit die Referendare/ Referendarinnen auf die erforderliche Stundenanzahl kommen.

**Im zweiten Ausbildungsabschnitt** unterrichten die Referendare/ Referendarinnen **10-12 Stunden** selbstständig und begleitet, davon **mindestens 9 Stunden** als selbstständigen Lehrauftrag.

Grundsätzlich sind drei verschiedene Unterrichtsformen zu unterscheiden:

- (1.) Der **kontinuierlich selbständige Unterricht** („eigene Klasse“; keine Fachlehrer/ Fachlehrerin anwesend)
- (2.) Der **befristet selbständige Unterricht** („Leihklasse“ z.B. für unterrichtspraktische Prüfung; ebenfalls keine Fachlehrer/ Fachlehrerin anwesend)

(3.) Der **begleitete Unterricht** (Fachlehrer/ Fachlehrerin anwesend; anschließend Beratung durch sie/ ihn)

Für den **kontinuierlich selbständigen Unterricht** ist folgendes zu beachten:

- Beide Fächer dürfen **nicht in derselben Klasse** unterrichtet werden. Dies gilt auch für die Übernahme einer Fachklasse z.B. in Sport oder Religion, die aus mehreren Klassen zusammengesetzt ist. Sonst würde dem Ziel, Referendare möglichst breit und vielfältig auszubilden und zu prüfen, nicht entsprochen.
- Die erforderliche **Mindestgruppengröße** beträgt in den Klassen der Unter- und Mittelstufe 15 (verbindlich), in der Eingangsklasse der Oberstufe (Klasse 10 in G8, Klasse 11 in G9) mindestens 12 Schüler (Empfehlung). Im Kurssystem sind keine Untergrenzen festgelegt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Mindestgröße für die Kursbildung, die der Schulleitung per Erlass vorgeschrieben ist, auch Anhaltspunkt für die Mindestgruppengröße ist.

Einen Sonderfall stellt das **Fach Sport** dar: In allen Klassenstufen **müssen** in einer Prüfungslehrprobe mindestens 12 Schüler anwesend sein.

- Die Anrechnung einer **Arbeitsgemeinschaft** ist nur möglich, wenn es sich um einen Unterricht handelt, der aufgrund klarer stofflicher Vorgaben mit entsprechender inhaltlicher Progression und Leistungskontrollen dem Regelunterricht vergleichbar ist. Dies gilt üblicherweise nur für wenige Sonderfälle.
- **Parallelunterricht** ist im zweiten Ausbildungsabschnitt nur in ein- oder zweistündig unterrichteten Nebenfächern<sup>5</sup> möglich, soweit die Breite der Ausbildung nicht gefährdet wird. Allerdings darf in Prüfungslehrproben der Unterrichtsstoff nicht bereits in der Parallelklasse unterrichtet, also erprobt worden sein.
- Ein **durchgehend selbständiger Lehrauftrag** ist in einem **freiwilligen dritten Fach nicht zulässig**.

---

<sup>5</sup> In diesem Fall ist die im Schulleben übliche Unterscheidung „schulische Haupt- und Nebenfächer“ wichtig. Prüfungsrechtlich beziehen sich die Begriffe „Haupt- (große Fakultas) und Beifach (kleine Fakultas)“ auf den erworbenen universitären Abschluss.

## Checkliste für den zweiten Ausbildungsabschnitt:

1. Der **selbstständige Unterricht** beträgt in der Regel **mindestens neun Wochenstunden**. Er erfolgt überwiegend in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. (Es ist davon auszugehen, dass 35-38 Einzelstunden einer Jahreswochenstunde entsprechen.)
2. Die **gesamte Unterrichtsverpflichtung** beträgt **zehn bis maximal zwölf Wochenstunden**. Sofern der kontinuierlich selbstständige Lehrauftrag nur neun Wochenstunden umfasst, müssen zusätzlich 35-38 Einzelstunden (entsprechend einer Deputatsstunde) nachgewiesen werden. Bei diesen Stunden können die obligatorischen begleiteten Lehraufträge einbezogen werden.
3. In jedem Fach sollte nach Möglichkeit in allen Schulstufen Unterricht erteilt werden (im Beifach nur Unter- und Mittelstufe).
4. In jedem Fach der beiden Pflichtfächer ist ein begleiteter Lehrauftrag (Musterumfang bei zweistündigem Fach etwa 6-8 Stunden, bei einem drei- und mehrstündigen Fach etwa 8-10 Stunden) verbindlich; die beiden begleiteten Lehraufträge sollen auf verschiedenen Schulstufen stattfinden.
5. **In keiner Woche dürfen mehr als 12 Unterrichtsstunden gehalten werden**. Soweit sich aus der Addition der Lehraufträge mehr als 12 Wochenstunden ergeben, ist von der Schulleitung zu vermerken, wie eine Überschreitung dieser Obergrenze vermieden wird. Eine Durchschnittsrechnung der Deputatsbelastung pro Woche ist nicht zulässig!

## (7) Betreuung der Referendare/ Referendarinnen durch Mentoren/ Mentorinnen an der Schule

### Erster Ausbildungsabschnitt (Februar bis Juli)

#### Mentoren/ Mentorinnen ...

- stellen sicher, dass die Referendare/ Referendarinnen im ersten Ausbildungsabschnitt mind. 60 Stunden selbst unterrichten und dabei alle Stufen des Gymnasiums angemessen berücksichtigt sind.
- unterstützen die Referendare/ Referendarinnen bei der Suche nach geeigneten Klassen, in denen sie/ er unterrichten kann.
- lassen sich von den Referendaren/ Referendarinnen über Termine, Aktivitäten und Jahresplanung des Seminars unterrichten.
- lassen sich Referendaren/ Referendarinnen über geplante Unterrichtsbesuche der Fachleiter/ Fachleiterin informieren (i.d.R. insgesamt 3 pro Fach; davon 2 im ersten Ausbildungsabschnitt).
- beraten die Referendare/ Referendarinnen auf ihren Wunsch bei fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Fragen.
- besuchen die Referendare/ Referendarinnen im erforderlichen Umfang (mindestens einmal pro Stufe) im begleiteten Unterricht, berät sie/ ihn im Anschluss und gibt ihr/ ihm Rückmeldung (auch schriftlich) über ihren/ seinen Lernfortschritt.

### Zweiter Ausbildungsabschnitt (September bis Juli)

#### Mentoren/ Mentorinnen ...

- achten darauf, dass die Referendare/ Referendarinnen im zweiten Ausbildungsabschnitt 9-12 Stunden selbstständig und begleitet unterrichtet (und achten bitte auch auf die ausnahmslose Einhaltung der Obergrenze von 12 Wochenstunden);
- unterstützen die Referendare/ Referendarinnen bei der Planung der Reihenfolge ihrer/ seiner Prüfungslehrproben (z.B. auch Berücksichtigung schulinterner Termine wie BOGY, Schullandheimaufenthalte etc.);
- beraten die Referendare/ Referendarinnen hinsichtlich des Auftretens bei Klassenpflegschaftssitzungen, Elternsprechstunden und Elternsprechtagen;
- beraten die Referendare/ Referendarinnen bei der Jahresplanung seiner selbstständigen Unterrichtsarbeit;
- besuchen die Referendare/ Referendarinnen im erforderlichen Umfang im selbstständigen Unterricht, beraten sie/ ihn im Anschluss und geben ihr/ ihm Rückmeldung über ihren/ seinen Lernfortschritt;
- beraten die Referendare/ Referendarinnen bei der Erstellung und Bewertung von Klassenarbeiten.

---

**Beurteilung der Referendare/ Referendarinnen:**

---

**Mentoren/ Mentorinnen** sammeln die Rückmeldungen der betreuenden Lehrer/ Lehrerinnen, bei denen die Referendare/ Referendarinnen begleiteten Ausbildungsunterricht erteilt haben. Mentoren/ Mentorinnen verschaffen sich eigene Eindrücke vom Lernfortschritt der Referendare/ Referendarinnen, indem sie ihn/ sie mindestens einmal pro Stufe im Unterricht besuchen. Mentoren/ Mentorinnen formulieren spätestens ca. 3 Monate vor Ausbildungsende Grundlagen für die Beurteilung der Referendare/ Referendarinnen und leiten diese an die Schulleitung weiter.

## (8) Zusammenfassung: Aufgaben von Mentoren/ Mentorinnen

### **Erster Ausbildungsabschnitt**

dreiwöchige Kompaktphase am Seminar im Januar

zweites Schulhalbjahr

- Bekannt machen mit dem Kollegium
- Einführung in den Fachbereich: Fachräume, Ausstattung, Lehrpläne, eingeführte Schulbücher und Handreichungen zugänglich machen
- Planung und Organisation für Hospitation und angeleiteten Unterricht (8 – 10 Stunden wöchentlich)
- Einladung zur aktiven Teilnahme am Schulleben
- Vor- und Nachbesprechung von Hospitation und angeleitetem Unterricht
- Hilfestellung bei der Auswahl geeigneter Klassen und Themen
- Teilnahme an beratenden Unterrichtsbesuchen des/ der Lehrbeauftragten bzw. Fachleiters/ Fachleiterin (Freistellung durch Schulleitung)

### **Zweiter Ausbildungsabschnitt**

erstes Schulhalbjahr

- mindestens 10 bis maximal 13 Stunden Unterricht (mindestens 9 Stunden selbstständiger Unterricht und zusätzlich begleiteter Unterricht)
- Unterstützung bei
  - o Unterrichtsplanung
  - o Jahresplanung
  - o Notenfindung
  - o Zeugniserstellung
- bei Bedarf weiteren angeleiteten Unterricht betreuen
- Hilfe bei notwendigen Unterrichtsverlegungen geben

zweites Schulhalbjahr

- im Prüfungszeitraum steht der Mentor/ die Mentorin dem Referendar/ der Referendarin weiterhin als Ansprechpartner/ - partnerin und Berater/ Beraterin zur Verfügung
- Hinweis:
- Prüfungslehrproben und alle anderen Prüfungsbestandteile müssen vom Referendar/ von der Referendarin selbstständig erbracht werden!
- eventuelle Mitwirkung bei der Erstellung einer schriftlichen Beurteilung (circa drei Monate vor Ende der Ausbildung)

Über den gesamten Zeitraum:

regelmäßige Gespräche mit Referendar/ Referendarin, Fachleiter/ Fachleiterin bzw. Lehrbeauftragten und Schulleitung

(9) Prüfungen und Prüfungszeitplan (für Zwei-Fach-Kombination)

Die gesamte den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung setzt sich gemäß GymPO §17 aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

1. Mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (GymPO § 18)
2. Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (GymPO § 20)
3. Beurteilung der Unterrichtspraxis („Prüfungslehrproben“) (GymPO § 21)
4. Fachdidaktische Kolloquien („mündliche Prüfungen“) (GymPO § 22)
5. Schulleitungsgutachten (GymPO § 13 Abs. 5 und 6)

**Zweifächerkombination**

Mündliche Prüfung in Schulrecht	1/13
Unterrichtspraktische Prüfung im Fach 1 (Oberstufe)	1,5/13 (= 3/26)
Unterrichtspraktische Prüfung im Fach 1 (Unter-/Mittelstufe)	1,5/13 (= 3/26)
Unterrichtspraktische Prüfung im Fach 2 (Oberstufe)	1,5/13 (= 3/26)
Unterrichtspraktische Prüfung im Fach 1 (Unter-/Mittelstufe)	1,5/13 (= 3/26)
Fachdidaktisches Kolloquium im Fach 1	1/13
Fachdidaktisches Kolloquium im Fach 2	1/13
Kolloquium in Pädagogik/Pädagogisches Psychologie	1/13
Schulleiterbeurteilung	3/13
SUMME	13/13

**Verpflichtende (Ausrufezeichen) Dreifächerkombination**

Mündliche Prüfung in Schulrecht	1/13
Unterrichtspraktische Prüfung im Fach 1 (Oberstufe)	1,2/13 (= 6/65)
Unterrichtspraktische Prüfung im Fach 1 (Unter-/Mittelstufe)	1,2/13 (= 6/65)
Unterrichtspraktische Prüfung im Fach 2 (Oberstufe)	1,2 /13 (= 6/65)
Unterrichtspraktische Prüfung im Fach 1 (Unter-/Mittelstufe)	1,2/13 (= 6/65)
Unterrichtspraktische Prüfung im Drittfach	1,2/13 (= 6/65)
Fachdidaktisches Kolloquium im Fach 1	2/39
Fachdidaktisches Kolloquium im Fach 2	2/39
Fachdidaktisches Kolloquium im Drittfach	2/39
Kolloquium in Pädagogik/Pädagogisches Psychologie	1/13
Schulleiterbeurteilung	3/13
SUMME	13/13

### **Freie Tage vor Prüfungen**

Am Tag ihrer Prüfungen werden Referendare/ Referendarinnen von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt.

Darüber hinaus werden Referendare/ Referendarinnen auf Ihren Wunsch hin vor einer oder zwei Prüfungen ihrer Wahl (Schulrechtsprüfung, Prüfungslehrproben oder Kolloquien) an insgesamt zwei Tagen entsprechend ihrer Aufteilung (zweimal einzeln oder einmal zusammenhängend) von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt. Diese Regelung gilt nur für Tage, die unmittelbar vor der Prüfung liegen. Sofern der Prüfungstag auf einen Sonn- oder Feiertag folgt, ist dies nicht möglich. Vor Prüfungslehrproben dürfen die im Themenverteilungsplan ausgewiesenen Stunden natürlich nicht betroffen sein.

Die Schule führt Buch über die beiden freien Tage vor Prüfungen.

## (10) Erkrankung bei Prüfungen

### **Generell gilt bei Erkrankungen im Zusammenhang mit allen Teilprüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung:**

Der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Tübingen muss **unaufgefordert** und **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Gemäß GymPO § 25 muss das ärztliche Attest die medizinische Befundtatsache (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Das Original des Attests senden die Referendare/ Referendarinnen per Post an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

**In jedem Fall müssen die Referendare/ Referendarinnen so früh wie möglich dem Seminar und der Schule telefonisch Bescheid geben.**

## (11) Umgang mit auftretenden Schwierigkeiten mit Referendaren/ Referendarinnen

### Vorbemerkung

Durch die Verkürzung des Ausbildungsgangs auf 18 Monate gibt es einige Referendare/ Referendarinnen, die bei der Organisation ihres Referendariats und in ihrem Unterricht Schwierigkeiten haben. Wichtig ist, dass die an der Ausbildung Beteiligten frühzeitig erkennen, ob und inwieweit Probleme auftauchen und sich darüber austauschen. Während die Seminarausbilder/ -ausbilderinnen die Referendare/ Referendarinnen an der Schule durch ihre Unterrichtsbesuche und damit notgedrungen nur punktuell wahrnehmen können, betreuen die Mentoren/ Mentorinnen die Referendare /Referendarinnen an der Schule kontinuierlich, was zur Folge hat, dass sie mitunter eine wesentlich breitere Basis für die Beurteilung der Arbeit der Referendare/ Referendarinnen haben.

### Wie erkennen Mentoren/ Mentorinnen frühzeitig problematische Fälle? (exemplarische Aufzählung)

- Der Referendar/ Die Referendarin hat Schwierigkeiten, seinen angeleiteten Ausbildungsunterricht frühzeitig zu beginnen und verzögert ihn über die zweite Woche seines Dienstbeginns an der Schule hinaus.
- Der Referendar/ Die Referendarin hat Schwierigkeiten, mehrere Stunden in einer Klasse zusammenhängend zu unterrichten.
- Der Referendar/ Die Referendarin hat Schwierigkeiten mit dem Zeitmanagement und der Planungskompetenz, d.h. er ist unpünktlich und auf seinen Unterricht schlecht vorbereitet.
- Der Referendar/ Die Referendarin hat Schwierigkeiten, die „Merkmale guten Unterrichts“ mindestens in den Grundzügen auch schon im ersten Ausbildungsabschnitt in wichtigen Annäherungen zu erreichen.
- Der Referendar/ Die Referendarin zeigt keine ausreichende Integrationsbereitschaft und hat Schwierigkeiten mit seinem Rollenverständnis im Kollegium und gegenüber der Schulleitung.

### Wie ist zu reagieren, wenn Schwierigkeiten auftreten?

Um Lösungsstrategien für Probleme gemeinsam entwickeln und durchführen zu können, ist ein frühzeitiger und intensiver Austausch zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten geboten. Die Mentoren/ Mentorinnen sollten nach Rücksprache mit den am angeleiteten Ausbildungsunterricht beteiligten Kollegen/ Kolleginnen und ggf. der Schulleitung den Kontakt zu den Fachleitern/ Fachleiterinnen bzw. Lehrbeauftragten am Seminar suchen.

### Gemeinsames Ziel während des ersten Ausbildungsabschnittes

Das gemeinsame Ziel von betreuenden Kollegen/ Kolleginnen, von Mentoren/ Mentorinnen, Schulleitungen und Ausbildern/ Ausbilderinnen am Seminar ist es, die Referendare/ Referendarinnen – auch bei auftretenden Problemen – so zu unterstützen, dass ihnen am Ende ihres ersten Ausbildungsabschnittes Schulleitung und Ausbilder/ Ausbilderinnen die Befähigung zum eigenständigen Unterricht bescheinigen können.

## (12) Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnittes

Auszug aus der **GymPO** (§ 10 Abs.4 und 5):

- (4) *Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums.*
- (5) *Das Regierungspräsidium kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Bei länger dauernder Erkrankung soll das Regierungspräsidium zu gegebener Zeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.*

### Welche Gründe können zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führen?

Entweder weist die Planung und Durchführung von Unterricht oder die Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit grundsätzliche Mängel auf. Dies zeigt sich u. a. in:

- gravierenden fachlichen Mängeln (z.B. mangelnde fremdsprachliche Kompetenz)
- grundlegenden didaktischen Fehlern
- Defiziten in der personalen Kompetenz, besonders in der mangelnden Fähigkeit zur Selbstreflexion; zu geringen Lernfortschritten
- einer geringen Ausprägung der sozialen Kompetenz, besonders im fehlenden Schülerbezug
- mangelnder Durchsetzungsfähigkeit

## (13) Aspekte der Unterrichtsauswertung und -besprechung

### Grundsätzlich gilt:

Die Unterrichtsauswertung/-besprechung hat beratende Funktion und dient dem Ziel, die Unterrichtsqualität zu verbessern.

### Eine kompetente Unterrichtsbesprechung ...

- ist klar in der Sache und behutsam in der Art (insbesondere, wenn die Kritik die Lehrerpersönlichkeit betrifft).
- bestärkt das vorhandene Potenzial, ohne Defizite zu verschweigen.
- ist nachvollziehbar, indem sie sich auf Objektivierbares beschränkt.
- kann als konstruktive Kritik Alternativen aufzeigen.
- verliert sich nicht im Detail, sondern behält das konzeptionelle Ganze im Auge.
- ist perspektivisch orientiert, indem sie auf strukturelle Defizite genauer eingeht als auf singuläre Fehler ohne Transferwert.
- dosiert die Kritik so, dass sie auch akzeptiert und verarbeitet werden kann.
- lässt Konzeptionen und Methoden (Methodenpluralismus) zu, sofern sie in überzeugender Weise zu den intendierten Zielen führen.
- formuliert die Kritik durch entsprechende Fragen, Impulse, Anregungen so, dass die Referendare auf dem Weg zu besseren Lösungen mitgenommen werden.
- berücksichtigt, dass Referendare/ Referendarinnen lernende Kollegen/ Kolleginnen sind, und lässt erkennen, dass man – auf seine Weise – auch Lernender ist.

### **Beratung bedeutet im Rahmen einer ganzheitlichen Ausbildung:**

*In Unterrichtsbesuchen eröffnet sich ein Blick auf Unterricht, der sich immer neu ausrichtet, sich in Teilen erweitert und differenziert und der sich im Positiven immer wieder überraschen lassen darf. Von dieser offenen Grundhaltung sollte ein Beratungsgespräch getragen sein. Professionalität im Lehrberuf zeigt sich im Bewusstsein der möglichen Vielgestaltigkeit der Wege zum Lern-Ziel. Auch wenn wir einige gesicherte Merkmale von „gutem Unterricht“ definieren können, so sind Lehren und Lernen oder die Gestaltung und Begleitung von Lernprozessen dennoch so komplex, dass es sich verbietet, dogmatisch davon auszugehen, man wisse in jedem Fall das richtige Rezept.*

*„Ganzheitlichkeit“ im Beratungsgespräch bedeutet, mit Empathie und Wertschätzung zu kommunizieren und gerade auch das Gelingene zu würdigen. Auf dieser Basis kann ein vertrauensvolles und konstruktives Gespräch stattfinden: Durch genaue Beschreibung und Reflexion der Stärken und Schwächen können auf der Basis der gegebenen Bedingungen beide Seiten in einem echten, möglichst gleichberechtigten Dialog gemeinsam Alternativen entwickeln. Dabei gilt es für die Berater ausgehend von ihrer eigenen Praxiserfahrung durch Verständnis und Maßhalten in ihren Erwartungen und Anforderungen realistisch zu bleiben! Eine derartige Beziehungsgestaltung kann über die Förderung einer möglichst guten Unterrichtspraxis hinaus zum Modell für eine gelingende L-S-Beziehung werden. Dies zielt auch darauf, langfristig den Berufsalltag körperlich und seelisch gesund durchstehen zu können.*

## (14) Merkmale guten Unterrichts: Tiefenstrukturen

Was macht guten Unterricht aus? Die empirische Bildungsforschung gibt hierauf eine klare und dezidierte Antwort: Die sogenannten **Tiefenstrukturen** des Unterrichts werden als besonders wirksam für das Lernen von Schülerinnen und Schülern herausgestellt. Hierbei handelt es sich um

- die **kognitive Aktivierung**,
- die **konstruktive Unterstützung** und
- die **strukturierte Klassenführung**.

### Klassenführung im Fernunterricht

- angepasste Regeln und Rituale einfordern – „Netiquette“
- veränderte Konzentrationsspannen im Fernunterricht berücksichtigen
- Anweisungen und Ziele verständlich kommunizieren
- Tages- und Wochenprogramm transparent machen
- mit Störungen konstruktiv umgehen
- Quantität und Qualität von Unterricht im virtuellen Klassenzimmer an die jeweilige Lerngruppe anpassen

### Tiefenstrukturen im Fernunterricht

#### (a) konstruktive Unterstützung der Lernenden

- anlassbezogener persönlicher Kontakt mit einzelnen Schülern/ Schülerinnen
- respektvoller Umgang mit Defiziten und Versäumnissen
- persönliche Gestaltung von Wochenanfang – und abschluss online
- Erfolge sichtbar machen

#### (b) kognitive Aktivierung – Potenzial von Aufgaben

- Anforderungsbereiche berücksichtigen
- Besonderheiten bei der Einführung von neuen Themen und Inhalten online im Blick behalten
- fachspezifische Übungsanforderungen berücksichtigen
- unterschiedliche Zugänge und Durchdringungstiefen anbieten
- Feedback lernförderlich gestalten
- handlungsorientierte „Offline“-Aufgaben anbieten

Bettina Hammen-Berner, Ulrike Klüppel

Hierzu hat das ZSL Baden-Württemberg einen wissenschaftlich abgesicherten Feedbackbogen zur Unterrichtsqualität samt Beobachtungsmanual

(<https://ibbw-bw.de/Lde/Startseite/Empirische-Bildungsforschung/unterrichtsfeedbackbogen#anker9342336>)

entwickelt, mit dessen Hilfe erreicht werden soll, dass...

- das Lernen der Schülerinnen und Schülern noch besser unterstützt wird, indem auf allen Ebenen von Schule und Lehrerbildung wirksame Impulse zur Weiterentwicklung des Fachunterrichts gegeben werden,
- ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Sprache bezüglich der Qualität von Unterricht entwickeln wird und somit
- eine größere Kohärenz in der Lehrerbildung und Unterrichtsentwicklung hergestellt werden kann.

## (15) Erwartungen der Referendare/ Referendarinnen an die Mentoren/ Mentorinnen

### **Aufgeschlossenheit und Offenheit**

- *für den Umgang mit Anfängern/ Anfängerinnen*
- *für Neues*
- *für vielfältige Lehr- und Lernformen*
- *für verschiedene Formen der Unterrichtsgestaltung*
- *für Experimente*

### **Positive Haltung**

- *anderen Menschen gegenüber*
- *angemessene Erwartungen*
- *Verständnis für Schwierigkeiten*
- *Verständnis für Fehler (und ihre Wiederholung!)*
- *Sachlichkeit bei Kritik*
- *Ehrlichkeit*
- *Verlässlichkeit*
- *Aufmunterung*
- *Freundlichkeit*
- *Geduld und Gelassenheit*
- *Vorschläge (realisierbare) für Verbesserungen*
- *Klarheit (Regeln und Anforderungen)*

### **Modell und Vorbild**

- *im Umgang mit Schülern/ Schülerinnen*
- *im Umgang mit Disziplinschwierigkeiten*
- *in der Planung von Unterricht*
- *im Methodenrepertoire*
- *Ideenreichtum und Humor*
- *Selbstkritik und realistische Selbsteinschätzung*

### **Vorschläge und Hilfen auch bei der**

- *Führung von Klassenbüchern*
- *Heftführung für Schüler/ Schülerinnen*
- *Gestaltung von Tests und Klassenarbeiten*
- *Korrektur von Arbeiten*
- *Notengebung mündlich und schriftlich*
- *Beratung von Eltern*

### **Bereitschaft, Zeit zu investieren**

- *in Protokollieren des Unterrichts*
- *in Vor- und Nachgespräche*
- *in Unterstützung bei der Vorbereitung*
- *in Gespräch mit dem Ausbilder/ der Ausbilderin*